Regeln

für

die allgemeine russische Manufactur-Ausstellung im Jahre 1870 in St. Petersburg.

(Allerhöchst bestätigt am 23. Mai 1869.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Eröffnung der vierzehnten allgemeinen russischen Ausstellung von Manufactur-Erzeugnissen findet in St. Petersburg am 15. Mai des Jahres 1870 und der Schluß derselben am 15. Juli desselben Jahres statt. Diese Ausstellung ist für die Manufactur- und Handwerks-Erzeugnisse aus allen Theilen des russischen Kaiserreichs und des Großfürstenthums Finnland bestimmt.

2) Die Ausstellung findet in einem zeitweiligen Gebäude statt, welches dazu in dem im Liteinaja-Stadttheil befindlichen Salz-Depot, am Ufer des Flusses Fontanka, gegenüber dem Sommergarten erbaut werden wird.

3) Die Allerhöchst verordnete Commission zur Organisirung der Ausstellung wird zeitig für die Constituirung eines Comités von Experten, welchem die Beurtheilung des Werths der auf der Ausstellung befindlichen Erzeugnisse zustehen soll, Sorge tragen. Die hierauf bezüglichen Regeln müssen dem Finanz-Minister spätestens bis zum 15. November 1869 zur Bestätigung vorgestellt werden.

4) Zur näheren Aufsicht über die Ordnung auf der Ausstellung, sowie über die Annahme und Rückgabe der Gegenstände wird vom Finanzminister, auf Vorstellung der Commission, ein besonderer Commissair ernannt. Die dem Commissair beizugebenden Gehilfen, die Beamten für die Schriftführung und die Diener für die Ausstellung hat der Präses der Commission zu ernennen.

II. Erzeugnisse, welche zur Ausstellung zugelassen werden.

5) Die Gattungen und Arten von Erzeugnissen, welche zur Ausstellung zugelassen werden, sind in einem besonderen übersichtlichen Verzeichniß, das zugleich mit diesen Regeln von der Commission publicirt wird, benannt.

6) Alle zur Ausstellung eingesandten Erzeugnisse müssen ausschließlich inländische Fabrikate, aus dem russischen Kaiserreiche und dem Großfürstenthume Finnland sein; dieselben können jedoch sowol aus einheimischem als auch ausländischem Material angefertigt sein. Falls Gegenstände zur Ausstellung gesandt werden, welche ganze Bestandtheile ausländischer Production enthalten, so sind die Exponenten verpflichtet, anzugeben, welche in dem Bestand ihrer Erzeugnisse aufgenommenen Theile namentlich aus dem Auslande eingeführt worden sind.

7) Es werden zur Ausstellung nicht angenommen: a. selbstentzündbare Stoffe, explodirende Compositionen, Gegenstände mit Schießpulver, Phosphor-Streichhölzchen und andere gefährliche Gegenstände; b. Stoffe, die üble Gerüche und Miasmen verbreiten, sowie solche, die den übrigen auf der Ausstellung befindlichen Fabrikaten schädlich sind; c. zerbrochene, zerrissene und überhaupt verdorbene Erzeugnisse. Zündhölzchen, Feuerwaffen und überhaupt Erzeugnisse, die eine explodirende Eigenschaft besitzen, können nur in der Gestalt von unschädlichen Nachbildungen, Stoffe aber, die einer schnellen Zersetzung unterliegen oder einen üblen Geruch verbreiten, nur in fester und vollständig sicherer Verpackung vorgestellt werden. — Die Allerhöchst verordnete Commission ist berechtigt alle Gegenstände, die ihren Eigenschaften nach sich als ungeeignet zum weiteren Verbleib auf der Ausstellung erweisen, von derselben zu entfernen.

8) Die Exemplare der auszustellenden Erzeugnisse müssen der Form entsprechen, in welcher sie in den Handel kommen, können aber auch durch Nachbildungen ersetzt werden, welche möglichst genau den Gegenstand, wie er sich als Ganzes darstellen soll, erkennen lassen. Bei Partien gleichartiger Gegenstände müssen unnütze Wiederholungen vermieden und die Form, die Zeichnung, das Aussehen und die Eigenschaft der zu einem gewissen Werk gehörigen Gegenstände möglichst verschiedenartig gewählt werden. Sehr große Partien ganz gleichartiger Erzeugnisse können zurückgewiesen werden.

9) Es ist gestattet, bei Fabrik- und Handwerks-Erzeugnissen Proben der ursprünglichen Materialien, in rohem oder verarbeitetem Zustande beizufügen; diese Proben müssen in so genügender Quantität vorhanden sein, daß sie einen Begriff von dem Gegenstande zu liefern im Stande sind.

10) Instrumente, Apparate und Maschinen werden nur in ihrer Zusammensetzung ausgestellt. Diejenigen Maschinen und Apparate, welche ihrer Beschaffenheit nach, auf der Ausstellung selbst in Thätigkeit gesetzt werden können, müssen, falls die Exponenten solches wünschen, mit den dazu nothwendigen Treibriemen versehen sein.

III. Uebersendung und Annahme der Erzeugnisse.

11) Privatpersonen, Krons-Ressorts und Gesellschaften, welche Erzeugnisse ihrer eigenen oder der ihnen untergeordneten Manufactur-Anstalten zur Ausstellung senden wollen, werden aufgefordert, die Allerhöchst verordnete Commission zur Organisation der Ausstellung oder deren Hilfs-Comités davon mittelst besonderer Anmeldungen nach der festgesetzten Form zu benachrichtigen.

Anmerkung: Ueber die Constituirung von Hilfs-Comités wird seinerzeit die bezügliche Bekanntmachung ergehen.

12) Die gedachten vorläufigen Anmeldungen müssen der Commission so zeitig als möglich und jedenfalls nicht später als am 1. Januar 1870 übersandt werden. Jede von ihnen muß eine Angabe über die Art der Erzeugnisse, ihre Quantität an Gewicht oder Maß, die Höhe des zu ihrer Placirung auf der Ausstellung erforderlichen Raumes, die Unterschrift des Exponenten und seine Adresse enthalten.

13) Die Verpackung und der Transport der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände sowol bis zum Ausstellungsgebäude, als auch von der Ausstellung zurück, findet für Rechnung der Exponenten selbst statt.

14) Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche die auszustellenden Fabrikate unter Angabe der Anzahl, des Gewichtes oder Maßes, sowie des Preises derselben speciell benennen. Auf der Rückseite der gedachten Facturen, deren Schema von der Commission bekannt gemacht werden wird, muß angegeben sein: 1) der Stand, der Tauf-, Vaters- und Familiennamen des Exponenten; 2) die Beschaffenheit, der Ort und die Zeit der Errichtung der ihm gehörigen Industrieanstalt; 3) die Quantität und der Werth der jährlichen Production; 4) die Fabrikationsmittel: Maschinen- oder Handbetrieb, die Bezeichnung der Art und der Kraft der Motoren, die Anzahl der Spindeln, Webestühle, Essen, Oefen und dem ähnliche Daten; 5) die Anzahl der anzumiethenden Arbeiter; 6) der Ort, woher und in welcher Quantität die rohen oder halbverarbeiteten Materialien bezogen werden; 7) wo die fertigen Fabrikate vertrieben werden 8) Belohnungen, welche der Exponent erhalten hat, mit Angabe der Zeit des Empfanges.

15) Die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Facturen und Nachrichten müssen in zwei Exemplaren unter eigenhändiger Unterschrift des Inhabers der Anstalt oder seines Bevollmächtigten vorgestellt werden. Erzeugnisse, die ohne solche Facturen eingehen, können nicht auf der Ausstellung placirt werden. Den kurzen, auf der Rückseite der Factura aufgeführten Auskünften können die Exponenten, nach ihrem Ermessen, noch andere Specialitäten auf einem besonderen Blatt hinzufügen. Falls sich in den vorgestellten Anmeldungen Unrichtigkeiten ergeben, welche von der Fabrikation des Exponenten eine falsche Vorstellung geben, so werden seine Fabrikate auf Grund einer besondern, für jeden einzelnen Fall zu treffenden Verfügung der Allerhöchst verordneten Commission von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

16) Die Annahme der Erzeugnisse in dem Ausstellungsgebäude wird am 15. Februar beginnen und bis zum 15. April 1870 dauern. Für Gegenstände von hohem Werthe kann, wenn die Aufstellung derselben nicht schwierig ist, der Annahmetermin noch verlängert werden; zum 1. Mai müssen aber alle Erzeugnisse unfehlbar eingegangen sein.

17) Nach Maßgabe des Eingehens der Colli mit Erzeugnissen reicht der Ausstellungs-Commissair, wenn er es für ungeeignet hält, dieselben sofort behufs Beprüfung ihres Inhalts zu öffnen, Empfangsquittungen blos über die Anzahl der Colli aus, welchen dann das Siegel der Ausstellung und des Exponenten aufgedrückt wird. Die Empfangsquittungen nach den

ПРИЛОЖЕНИЕ

Facturen werden vom Commissair nach Oeffnung der Colli und nach Bezeichnung ihres Inhalts, was nur in Gegenwart des Exponenten oder seines Bevollmächtigten oder, falls weder der eine noch der andere erschienen ist, in Gegenwart eines Gliedes der Commission geschehen darf, ausgereicht. Dem Ausstellungs-Commissair ist es anheimgestellt, die Zeit dieser Oeffnung und Prüfung mit Rücksicht auf die Ausstellungsarbeiten zu bestimmen.

18) Die Exponenten können unter Beobachtung der obgedachten Bedingungen ihre Erzeugnisse entweder persönlich oder durch ihre Commis oder Bevollmächtigte vorstellen und wird ihnen gestattet, selbst oder vermittelst der genannten Personen auf der Ausstellung die Aufsicht über ihre Erzeugnisse auf Grund der nachfolgenden Regeln zu führen.

19) Um die Uebersendung der Erzeugnisse zur Ausstellung und die Beaufsichtigung derselben zu erleichtern, ernennt die Allerhöchst verordnete Commission eine Anzahl von Börsenmaklern, welchen diejenigen, die es wünschen, die zur Ausstellung bestimmten Partien zusenden können. Diese Makler sind verpflichtet, die auf ihren Namen übersandten Gegenstände in Empfang zu nehmen, sie für die Ausstellung anzumelden, in angemessener Weise auf den dazu angewiesenen Stellen zu ordnen, die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Gegenstände während der ganzen Dauer der Ausstellung zu führen und nach Schluß derselben sie in dem dazu bestimmten Termin zurückzunehmen, wofür sie außer dem Ersatz der von ihnen gemachten Auslagen, für ihre Mühe eine mäßige Zahlung, deren Betrag, nach erfolgter Bestätigung seitens der Commission zeitig bekannt zu machen ist, beanspruchen können.

IV. Placirung der Erzeugnisse auf der Ausstellung und ihre Wegräumung von derselben.

20) Zur Aufstellung der Erzeugnisse auf der Ausstellung werden dem Exponenten gemäß dem zur Vertheilung der Erzeugnisse nach ihrer Art und Gestalt angenommenen Plane Plätze eingewiesen, für welche, gleichwie für die auf denselben hergerichteten Gestelle zur Placirung der Erzeugnisse, die Exponenten keine Zahlung zu erlegen haben.

21) Für Maschinen, die auf der Ausstellung in Thätigkeit gesetzt werden sollen, wird ein Motor aufgestellt und eine besondere Gallerie mit einer gemeinschaftlichen Transmissionswelle, über deren Durchmesser und die Anzahl ihrer Umdrehungen in der Minute seinerzeit eine Bekanntmachung ergehen wird, aufgeführt werden.

22) Diejenigen Exponenten, welche ihre Erzeugnisse auf besonderen Gestellen, in gesonderten Schränken oder Vitrinen oder mit besonderer Ausschmückung ausstellen wollen, können solches auf ihre Rechnung thun, jedoch nur nach Zeichnungen, die vorher der Commission zur Approbation vorgestellt wurden. Fabrikanten für gleichartige Gegenstände aus einem und demselben Orte dürfen solche Räumlichkeiten auf gemeinschaftliche Kosten und nach einem gemeinsamen Plane herrichten. Zur Herstellung solcher Vorrichtungen für die Ausstellung im Ausstellungsgebäude kann nur dann, wenn sich dazu die Möglichkeit bietet, geschritten werden; dieselben müssen jedoch sämmtlich unfehlbar bis zum 15. April 1870 beendet sein.

23) Das Auspacken der Erzeugnisse und ihre Aufstellung oder Vertheilung auf der Ausstellung, die Wegräumung und Aufbewahrung der Kisten und der Verpackung, sowie das Einpacken nach Schluß der Ausstellung geschieht für Rechnung der Exponenten. Auf den Gängen zwischen den Ausstellungsräumlichkeiten ist es verboten, ungeöffnete Collis oder leere Kisten zu halten; diese letzteren und die Verpackung müssen unverzüglich aus dem Ausstellungsgebäude hinausgetragen oder an dem dazu angewiesenen Orte abgelegt werden.

24) Die Erzeugnisse werden unter dem Namen des Besitzers derselben und unter der fortlaufenden Nummer ausgestellt, unter welcher der Exponent oder seine Partie in dem Ausstellungs-Kataloge eingetragen ist.

25) Auf den Ausstellungsgegenständen muß der Verkaufspreis, der Ort und die Art des Verkaufs, d. h. in der Niederlage, der Fabrik, der Betriebsanstalt, der Bude, en gros oder en détail, angegeben sein.

26) Der Ausstellungs-Katalog muß gleich beim Beginn der Ausstellung vollständig zusammengestellt und gedruckt sein und wird zu dem von der Commission festgesetzten Preise verkauft werden.

27) Alle zur Ausstellung gesandten Erzeugnisse müssen zum 12. Mai allendlich aufgestellt und auseinandergelegt sein.

28) Die Allerhöchst verordnete Commission ergreift die zum Schutz der ausgestellten Gegenstände nothwendigen Maßregeln; sie haftet jedoch nicht für Verluste, die durch Abhandenkommen, Beschädigung, Diebstahl und andere Zufälle entstehen können. Den Exponenten bleibt es überlassen, falls sie es für nothwendig halten, ihre Erzeugnisse für eigene Rechnung gegen Feuersgefahr zu versichern und zur Ueberwachung der Unversehrtheit derselben Bevollmächtigte zu bestellen. Die Exponenten und ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, in Allem sich nach der für die Ausstellung festgesetzten Ordnung und den darauf gegründeten Weisungen des Commissairs und seiner Gehilfen zu richten.

29) Die Allerhöchst verordnete Commission wird in weiterer Folge durch einen besonderen Tarif das Eintrittsgeld für die Besucher der Ausstellung festsetzen, gleichwie für die Entwerfung von Regeln, die bei dem Besuch der Ausstellung zu beobachten sind, Sorge tragen. Diese Regeln und der Tarif müssen nach ihrer Bestätigung durch den Finanzminister spätestens bis zum 5. Mai publicirt werden.

30) Die Ausstellungsgegenstände können verkauft werden, dürfen aber nicht vor dem allendlichen Schluß der Ausstellung fortgebracht werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur für Lebensmittel, als gebackenes Brod, Confect, Chocolade u. s. w. zulässig; diese dürfen von der Ausstellung fortgebracht, müssen aber von den Verkäufern täglich erneuert werden.

31) Unmittelbar nach Schluß der Ausstellung schreiten die Exponenten zur Verpackung ihrer Erzeugnisse und zur Räumung des Ausstellungsgebäudes von diesen und den von ihnen errichteten Ausschmückungen. Für diese Aufräumung ist ein Zeitraum von einem Monat, von dem Tage der Schließung der Ausstellung an gerechnet, festgesetzt. Nach Maßgabe der Ueberlieferung der aufgestellten Erzeugnisse an die Exponenten, müssen die über den Empfang dieser Erzeugnisse ausgestellten Quittungen dem Ausstellungs-Commissair zurückgegeben werden.

Zeiteintheilung.

Annahme der Anmeldungen bis zum . .	1. Januar 1870.
Beginn der Annahme von Erzeugnissen . .	15. Februar „
Beendigung der Ausstellungseinrichtungen .	15. April „
Schluß der Annahme	1. Mai „
Publication des Eintritts-Tarifs und der Regeln für die Besucher der Ausstellung	5. Mai „
Allendliche Ausschmückung der Ausstellung .	12. Mai „
Eröffnung der Ausstellung	15. Mai „
Schließung der Ausstellung	16. Juli „
Räumung der Ausstellung von den auf derselben befindlichen Erzeugnissen . . .	16. August „

Verzeichniß

der zur

Manufactur-Ausstellung des Jahres 1870 in St. Petersburg zuzulassenden Erzeugnisse.

Erste Abtheilung.

Faserstoffe in verschiedener Verarbeitung, Garn, Gewebe, fertige Kleidungsstücke u. a.

1) Flachs und Hanf.

a. Flachs und Hanf in rohem und gehecheltem Zustande; Surrogate für Flachs und Hanf.

b. Flachs- und Hanf-Garn und Zwirn.

c. Flachs- und Hanf-Gewebe: ungebleichte, gebleichte, gefärbte, buntgewebte und bedruckte; Tischzeug jeglicher Art; Segeltuch.

d. Schnüre, Taue und Stricke; Matten, Dielenzeug und andere Fabrikate aus Flachs, Hanf und deren Surrogate.

2) Baumwolle.

a. Baumwolle in rohem und verarbeitetem Zustande; Baumwollenwatte.

b. Garn, Zwirn und Schnüre aus Baumwolle.

c. Baumwollen-Gewebe: ungebleichte, gebleichte, gefärbte, buntgewebte und bedruckte; Tüll-Fabrikate.

3) Wolle.

a. Schaafwolle: roh, gewaschen, gefärbt und getockt; Kameelhaar, Ziegen- und anderes Haar; künstliche Wolle (Schaddi und Mungo).

b. Präparirtes (getocktes) und gekämmtes Wollengarn (Kammwolle); Wollengarn zum Sticken.

c. Wollengewebe, gewalkte, jeglicher Art; Tuch, Tricot u. a.

d. Wollene und halbwollene Gewebe, glatte, ungewalkte: Shawls und Tücher aus Wolle und Ziegenhaar, ohne oder mit Beimischung von Seide, Baumwolle und anderen Materien.

e. Teppiche und Filze.

4) Seide.

a. Rohe Seide (грежа); Cocons; Flockseide und Seiden-Abfälle (bourre de soie).

b. Gedrehte Seide: Trame und Organsin; Nähseide.
c. Seidene und halbseidene Gewebe.
d. Ebensolche mit einer Beimischung von Gold, Silber und Flittergold; Stoffe, Glaset und andere Fabrikate.

5) Haar, Borsten, Stroh, Lindenbast u. a.
a. Haar und Borsten als Fabrikmaterialien.
b. Haargewebe, reine und mit Beimischung anderer Materialien.
c. Bürsten, Quäste und Fabrikate aller Art aus Borsten, Haar, feinem Unterhaar u. a.
d. Lindenbast und Fabrikate aus demselben, Bastdecken, Doppelmatten u. a.; Fabrikate aus Stroh und Holzspänen.

6) Gestrickte, geflochtene und Posamentirarbeiten.
a. Spitzen und Stickereien.
b. Agrements, Bänder aus allen Faserstoffen; Knöpfe jeglicher Art; Strümpfe, Camisole, Handschuhe und andere Strickwaaren.
c. Gold-, Silber- und Flitter-Gespinnste, Cantillen, Tressen, Posamente und Fabrikate daraus; Offiziersachen.

7) Fertige Kleider jeglicher Art für beide Geschlechter. Fertige Wäsche und Toilettgegenstände; Corsette; Halstücher; Herren- und Damenhüte und Coiffüren. Künstliche Blumen. Regen- und Sonnenschirme. Fächer. Perrücken, Fabrikate aus falschem Haar, Chignons und andere Fabrikate aus Menschenhaar.

Zweite Abtheilung.

Holz und fossile Producte (außer Metallen) in rohem und verarbeitetem Zustande.

8) Baumaterialien und Zubehör.
a. Gesteinarten für Gebäude und für Zimmer- und architectonische Ornamente, als: Marmor, Granit, Jaspis u. a. in natürlichem und zubereitetem Zustande und in Fabrikaten; Mosaik aus natürlichen und künstlichen Steinen und Mosaikcompositionen.
b. Kalk; Cement; Beton; künstliche Steine.
c. Fabrikate aus gewöhnlichem Stein; verschiedene Arten von Steinpflaster; Mühlsteine; Fliesen u. a.
d. Aeußere und innere Verzierungen und Fabrikate aller Art aus Gyps und Alabaster.
e. Ziegeln, Kacheln, Röhren, Dachziegeln und andere Thonfabrikate.

9) Fossiles Heizmaterial. Steinkohlen, Anthracit, Lignit, Torf in gewöhnlicher und verbesserter Zubereitung. Geologische Karten und Durchschnitte mit Angabe der Lage des mineralischen Heizmaterials. Verarbeitungsmethoden in Zeichnungen und Modellen. Graphit und Fabrikate daraus.

10) Glas, Fayence, Porcellan u. a.
a. Gefäße aller Art; Kronleuchter und andere Zimmerverzierungen.
b. Fensterglas, optisches, Spiegel- und bemaltes Glas; Gemälde auf Glas und Porcellan; Statuetten; gebrannter Thon (terra-cotta).
c) Fabrikate aus Glas, Sandstein und feuerfestem Thon zum Gebrauch in Betriebsanstalten; Apotheker- und chemische Gefäße.
d. Proben von Rohmaterialien, welche zur Anfertigung dieser Fabrikate dienen.

11) Brenn- und Bauholz in der Verarbeitung zu verschiedenen Bauten; Böttcherwaaren und Reifen; Korken; Gerbrinde; Fabrikate aus Holzspänen; Zimmermanns-, Tischler- und hölzerne Schnitzarbeiten; Parkette.

12) Möbel- und Tapezirarbeiten. Zimmermöbel aller Art; Matratzen, Kissen; Fenster-Rouleaux, Gardinen, Portieren; Billarde.

13) Schatullen-, Drechsler-, Futteral- und andere kleine Fabrikate aus verschiedenen Materialien.
a. Behälter.
b. Fabrikate aus Horn, Knochen und Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Chagat, Perlmutter, Meerschaum u. a.
c. Pappschachteln, Tabacksdosen, Portemonnais, Cigarrendosen, Briefpresser u. a. aus Holz, Stroh, Leder u. s. w. ohne oder mit Beimischung von anderen Materialien.
d. Spazierstöcke, Stöcke, Pfeifen, Pfeifenrohre, Mundstücke u. a.

Dritte Abtheilung.

Erzeugnisse aus vegetabilischen, animalischen und mineralischen Materialien, welche einer chemischen Zubereitung bedürfen.

14) Chemische Producte.
a. Säuren, Alkalien und Salze.
b. Farben und Farbestoffe; Extracte, Tinten.
c. Compositionen zum Bleichen und Waschen der Wolle; Stoffe zur Appretur von Geweben, zur Haltbarmachung der Farben und Beizen: Gummi, Albumin u. a.
d. Zündhölzchen, Feuerschwamm u. a.
e. Pharmaceutische Erzeugnisse.

15) Wachs, Talg, Oel, Fette und Harze.
a. Talg und Wachs, unverarbeitet; Talg-, Wachs- und Stearinlichte; Seife; Fisch- und Kürschnerleim; Gelatine; Knochenruß und Knochenmehl; Fisch- und Seehundsthran.
b. Vegetabilische und mineralische Oele; Politur-, Spiritus- und Oellacke; Schmieren zur industriellen Benutzung; Wichse.
c. Producte der trockenen Holzdestillation: Theer, Birkentheer, Parafin und Producte aus denselben; Siegellack.

16) Kosmetische Producte. Wohlriechende Wasser, Parfüms, Pomaden, Toilettseifen und Toiletteessig, Räucherpulver, wohlriechende Puder, Schminken u. s. w.

17) Häute und Felle.
a. Zubereitete große und kleine Häute, lohgare und weißgegorbene; Saffian, Chagrin, sämisches Leder; Handschuhleder; lackirtes Leder; Pergament; Treibriemen.
b. Lederproducte aller Art: Koffer, Säcke, Jagdgeräthe, Riemenzeug und Sattlerarbeit; Reise- und Lagerutensilien.
c. Fußbekleidung für Männer und Weiber; Handschuhe; Fabrikate aus sämischem Leder.
d. Zubereitete Felle; Pelzwerk und fertige Kleidungsstücke aus demselben: Pelze, Mantillen, Muffe, Mützen u. s. w., gefärbte Schaaf- und Schwanfelle; Pelzteppiche; ausgestopfte Thiere und Vögel.

18) Kautschuk und Guttaperchа in Form von Fabrikaten, mit und ohne Beimischung von anderen Stoffen, zu jeglichem Gebrauch. Künstliche Häute. Wachstuch aller Art. Wasserdichte und feuerfeste Gewebe. Getheertes Segeltuch

19) Fabrikate aus Lumpen und Papiermasse.
a. Schreib-, Druck-, farbiges, Zeichen-, Umschlag-, Papyrospapier u. a. Proben von aussortirten Lumpen und von Papiermasse.
b. Pappe aller Art; Fabrikate aus Pappe und Papier, als: Comptoirbücher, Einbände, Albums, Büvards, Abajours; Dachpappe; Fabrikate aus gepreßtem Papier; Steinpapier und dem ähnliche Stoffe, als: gerupfte Taue, Holzabfälle, Filz u. s. w.
c. Zimmertapeten aus Papier.

Vierte Abtheilung.

Erze, Metalle und Fabrikate daraus.

20) Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl.
a. Eisenerze und Producte aus metallurgischer Verarbeitung Methoden zur Gewinnung der Erze und deren Verarbeitung, in Zeichnungen und Modellen.
b. Gußeisen verschiedener Art; Artilleriewaffen und Geräthe; Gefäße und andere Abgüsse aus Gußeisen.
c. Schmiedeeisen verschiedener Art; Schienen und Eisenbahnzubehör; Panzer- und Kesseleisen und Eisenblech; eiserne Baubalken, Formen und andere Theile; Draht, Nägel und andere Fabrikprodukte.
d) Stahl verschiedener Art; stählerne Artilleriewaffen und Geräthe, Eisenbahnzubehör und andere Fabrikate aus Stahl.

21) Eiserne und stählerne Fabrik- und Handwerks-Erzeugnisse.
a. Schmiedewaaren; Sensen, Sicheln, Spaten, Pflugeisen und andere Werkzeuge.
b. Blankes Gewehr und Handfeuerwaffen.
c. Schlosserarbeiten und Schloßwaaren.
d. Blech und Fabrikate daraus.
e. Fabrikate aus Eisen- und Stahldraht.
f. Fabrikate aus Eisenblech.

22) Kupfer, Messingblech und Zink.
a. Kupfer- und Zinkerze und Producte aus deren metallurgischer Verarbeitung. Modelle und Zeichnungen, die sich auf die Gewinnung und Verarbeitung dieser Erze beziehen.
b. Kupfer und Messing in Blättern, Stangen, Röhren und Fabrikwaaren; ebenso in Abgüssen aller Art, als: Krähne, Klappen, Röhren; Kupferdraht; Folie.
c. Kupferfabrikate aller Art: Kessel, Theemaschinen, Küchengeräthe, Nadlerwaaren; Fabrikate aus Kupferdraht.
d. Zinkfabrikate.

23) Bronze, Nachahmungen von Bronze und andere Kupferlegirungen.
a. Artistische Bronze: Statuen, Basreliefs, Zimmerverzierungen und Bronzefabrikate aller Art.
b. Nachahmungen von Bronze aus Gußeisen, Zink und anderen Metallen und Compositionen.

c. Fabrikate aus Melchior, Argentin und anderen Kupferlegirungen.
d. Galvanoplastische Reproductionen von Kunst- und Industrie-Gegenständen.
e. Glocken und Schellen. Artilleriewaffen.

24) Blei und Silber. Ihre Erze und Producte metallurgischer Verarbeitung. Methode der Gewinnung und Verarbeitung in Modellen und Zeichnungen. Blei in Blättern, Rollen, Röhren und Fabrikaten. Schrot, Kugeln.

25) Gold, Platina und andere nicht besonders benannte Metalle.
a. Golderze und Producte ihrer Verarbeitung.
b. Platinaerze und Producte ihrer Verarbeitung; Platina in verschiedenen Fabrikaten und Apparaten; iridische Platina; Palladium und andere Metalle der Platina-Gruppe.
c. Proben der Erze und Producte der Verarbeitung von Zinn, Nickel, Mangan und anderen Metallen. Fabrikate aus denselben und aus Britannia-Metall.
d. Zeichnungen, geologische Karten und Modelle, welche sich auf die Gewinnung und Verarbeitung der obbenannten Metalle beziehen.

26) Gold-, Silber- und Juwelierarbeiten. (Zu dieser Klasse gehören Fabrikate aus plattirtem Silber, sowie Galanteriewaaren aus unedlen Metallen, vergoldete und versilberte.)

Fünfte Abtheilung.

Maschinen, Apparate und Instrumente.

27) Instrumente und Geräthe.
a. Physikalische und chemische; Zubehör für Laboratorien.
b. Mathematische und geodätische.
c. Optische; Operngläser und andere Fernröhre.
d. Waagen und Maße aller Art.
e. Uhren, Chronometer, Uhren-Zubehör und -Fabrikate.
f. Galvanoplastisches und electrotelegraphisches Zubehör.
g. Chirurgische Instrumente; anatomische Präparate; Bandagen.
h. Musikalische Instrumente.

28) Beheizung und Beleuchtung.
a. Einrichtungen und Modelle zu Oefen und Heizungen.
b. Lampen aller Art; Geräthe zur Gasbeleuchtung; Laternen.

29) Maschinen und Apparate.
a. Dampf-, Wasser- und andere Motore; Apparate zur Application thierischer Kraft; Locomotiven und Locomobilen; Dampfkessel.
b. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.
c. Werkzeugmaschinen, Apparate und Zubehör aller Art.
d. Apparate zur Bereitung von Branntwein, Runkelrübenzucker, Stärke u. a.
e. Modelle und Zeichnungen von Maschinen und Apparaten aller Art.

30) Wasserfahrzeuge und alles was sich auf die Schifffahrt und den Bau von See- und Flußfahrzeugen bezieht. Modelle von Fahrzeugen; Rettungsgeräthe; Taucherglocken und Zubehör.

31) Equipagen nebst Zubehör.

32) Waggons nebst Zubehör.

Sechste Abtheilung.

Nahrungsstoffe.

33) Mehl, Grütze und Mehl-Producte: Gebackenes Brod und Backwerk verschiedener Art; Schiffszwieback, Honigkuchen, Pfefferkuchen.

34) Zucker- und Conditorwaaren: Confecte, Säfte, Gelée; Pastillen, Früchte in Zucker und Spiritus; Syrup; Chocolade.

35) Getränke.
a. Traubenweine: gewöhnliche, moussirende, Liqueur und gekochte Weine.
b. Kornbranntwein und Spiritus; Beeren- und Kräuter-Aufgüsse, Schnäpse und Liqueure.
c. Bier, Porter, Meth; Birnen-, Aepfel- und anderer Quas.
d. Mineralwasser; Limonade, moussirende und kühlende Getränke.

36) Tischgewürze: Gereinigtes Salz, Essig, Senf, Pickles; gebrannter Kaffee, Cichorien und andere Kaffeesurrogate; conservirte, gepreßte, getrocknete, gesalzene und eingemachte Gemüse, Riezchen und Früchte; verschiedene Gewürze.

37) Animalische Lebensmittel.
a. Käse und Milchproducte.
b. Fleisch und Fische auf verschiedene Art aufbewahrt: trockenes Fleisch; Bouillon; geräucherte Schinken, Würste; gedörrte Störrücken; getrocknete und zum Vorrath gesalzene Fische; Kaviar; Pasteten; conservirte Fleisch- und Fischwaaren.

38) Taback.
a. In Bündeln und Blättern, als primitives Product.
b. Zerschnittener und zerriebener Rauch- und Schnupftaback.
c. Cigarren und Papyros.

Siebente Abtheilung.

Gegenstände des Lehrfachs und der Kunst in der Anwendung auf die Industrie.

39) Typographie und Lithographie.
a. Typographisches und lithographisches Zubehör: Lettern, Clichés, Matritzen, Steine.
b. Typographische und lithographische Abdrücke; neue Bücher und Blätter; chromolithographische Erzeugnisse; Autographen; Gravir-Abdrücke.

40) Photographie. Photographisches Zubehör. Stereoskopen. Photographische Clichés und Aufnahme.

41) Lehrmittel.
a. Gedruckte Lehrbücher und Leitfäden für Schulen; Karten und geographische, geologische, naturhistorische und andere Atlanten; Schulglobus, Vorschriften, ABC-Bücher und Kalender.
b. Wissenschaftliche Sammlungen für den Unterricht in den Naturwissenschaften und technische Sammlungen; Sammlungen von nützlichen und schädlichen Mineralien, Gewächsen und Thieren, allgemeine und locale.
c. Modelle zu Schulen und Schulmöbeln.

42) Kinderspielsachen. Belehrende Spiele. Puppen und andere Spielsachen. Wachsfiguren. Geräthe zu gymnastischen Uebungen für Kinder.

43) Anwendung des Zeichnens und Modellirens auf die Industrie.
a. Fabrikzeichnungen für Zeugdruck, Gewebe, Porcellan und Glas, für Tischlerarbeiten, Juweliergegenstände, Bronze-, Silber- und Goldarbeiten. Modelle und Motive zu Ornamenten und Figuren.
b. Zeichnungen und Pläne zu mechanischen Einrichtungen, Maschinen, Brücken und anderen technischen Bauten. Projecte zu Fabriken und Betriebsanstalten.

Riga, den 6. October 1869.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 114. Понедѣльникъ 6. Октября. — Montag, 6. October **1869.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Bei Bekanntmachung dessen, daß hier ein **seidener Regenschirm als gefunden beigebracht** worden ist, fordert der Schlocksche Magistrat hiermit den Eigenthümer dieses Regenschirms auf, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen sechs Wochen a dato hujus bei diesem Magistrate zu melden und wird nach fruchtlosem Verstreichen dieses gesetzten Meldungstermins über den gefundenen seidenen Regenschirm was gesetzlich weiter bestimmt werden. Nr. 875. 1
Schlock, Rathhaus am 19. September 1869.

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegenen Krongutes Wölla ergeht an alle Stadt-, Land- und Polizeibehörden Livlands die ergebenste Bitte, alle zur Gemeinde **des Gutes Wölla angeschriebenen** und außerhalb derselben auf Pässen und ohne solche sich aufhaltenden **Gliedern anzuweisen**, daß sie ihre rückständigen Kronsabgaben bei dieser Gemeinde-Verwaltung unfehlbar bis zum 1. November d. J. einzahlen, widrigenfalls die Schuldigen sich gewärtigen können, daß mit ihnen strenge nach dem Gesetze verfahren werden wird. Nr. 342.
Wölla, den 22. September 1869. 1

Kad tas pee Kawersmuischas pagasta (pee Walkas pilsehta) peederrigs lohzeklis Eduard **Demant** jau 3 gaddus bes passes apkahrt blandahs un sawas krohna nodohschanas parradâ palizzis, tad teek wissas pilsehtu, muischas un semmju polizejas pasemmigi luhgtas, to minnetu kur tas atrastohs, ka arrestantu schai pagasta waldischanai peesuhtiht.
Kawersmuischâ, pagastâ waldischanâ taî 26tâ September 1869. Nr. 191. 1

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Dr. med. Eduard Brehm und dessen Ehegattin Christiane Elisabeth geb. Reimers, als Eigenthümer des im Rigaschen Kreise belegenen **Gutes Ayasch**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche auf Grund des am 30. October 1825 Nr. 83 auf das im Rigaschen Kreise belegene Gut Ayasch ingrossirten, zwischen dem dimittirten Garderittmeister und Ritter Gerhard von Reutern als Verpfänder und der verwittweten Helene Albers geb. von Wiecken, als Pfandnehmerin im April 1823 abgeschlossenen Pfandcontracts, insonderheit wegen des durch die am 30. October 1825 Nr. 83 bewerkstelligte Ingrossation des Pfandcontracts speciell besicherten, 915 Rbl. S. betragenden Pfandschillingsrückstandes aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gleichfalls gebetene **Mortification** und Deletion der aus dem beregten Pfandcontract originirenden Forderungen, namentlich des erwähnten, angezeigtermaßen längst berichtigten Pfandschillingsrückstandes von 915 Rbl. Silb. sammt was dem etwa an Renten anhängig und bezüglichem Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für **immer** präcludirt und die sämmtlichen, aus dem zwischen dem dimittirten Garderittmeister und Ritter Gerhard von Reutern, als Verpfänder und der verwittweten Helene Albers geborenen von Wiecken, als Pfandnehmerin im April 1823 über das Gut Ayasch abgeschlossenen Pfandcontract originirenden Forderungen, namentlich auch der, durch die am 30. October 1825 sub Nr. 83 bewerkstelligte Ingrossation des Pfandcontracts speciell besicherte Pfandschillingsrückstand von 915 Rbl. S. sammt was dem etwa an Renten anhängig und dem bezüglichen Document für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt **und** der beregte, am 30. October 1825 Nr. 83 ingrossirte Pfandcontract von dem Gute Ayasch exgrossirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga, Schloß den 30. September 1869.
Nr. 4840. 3

Demnach die am 11. Mai v. J. unverehelicht verstorbene Gräfin Charlotte **Sievers** zufolge der von derselben auf ihren Todesfall am 5. April 1866 zu Wenden in Zeugen Gegenwart errichteten, mit zweien auf einem separaten Blatte geschriebenen Zusätzen vom 6. Februar und 14. März 1867 versehenen Urkunde eine **Stiftung** zu wohlthätigem Zweck errichtet und in derselben namentlich bestimmt hat, daß aus den Renten eines Capitals von 4000 Rbl. S. unbemittelte Personen weiblichen Geschlechts der gräflich Sievers'schen und Baron Mengden'schen Familien, nach Bestimmung der zur Verwaltung der Stiftung erbetenen Administration, Unterstützungen vorläufig bis zum Betrage von jährlich 50 Rbl. Silb. empfangen sollen und demnach beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen von dem ernannten Mitadministrator, Sr. Erlaucht dem Herrn Geheimrath und Ritter Emanuel Graf Sievers allhier zur Bestätigung, resp. Publication vorgestellt worden, als wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen allhier bei diesem Hofgerichte am 28. October d. J. zur allgemeinen Kenntniß verlesen werden wird und daß alle Diejenigen, welche wider die von der weiland Gräfin Charlotte Sievers auf ihren Todesfall errichtete Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen und wider die darin verordnete Administration aus irgend einem rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben etwa gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und ausführig zu machen verbunden sind und zwar bei der Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit ihren etwanigen Einwendungen oder Einsprache wider die beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen und wider die darin verordnete Administration gänzlich und für immer präcludirt und die beregte Stiftung sammt Zusätzen bestätigt werden soll. Nr. 4889.
Riga, den 30. September 1869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten C. Hartmann, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der hierselbst am 2. Juli d. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verwittweten Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von **Günderode**, verehelicht gewesenen Petersohn geb. Baronesse Fersen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die weiland verwittwete Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von Günderode, verehelicht gewesene Petersohn geb. Baronesse Fersen, modo deren **Nachlaß**, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- und resp. Forderungs-Ansprüche formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1870 mit solchen ihren vermeinten Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzugeben, ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen an den Nachlaß der weiland verwittweten Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von Günderode, verehelicht gewesenen Petersohn geb. Baronesse Fersen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu

machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. September 1869.

Nr. 4864. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 17. Januar d. J. erfolgten Ablebens des Herrn dimittirten Capitains Georg von **Teibner** verfügt worden, das im Nachlasse defuncti vorgefundene, von dessen Wittwe Henriette geborenen von Reichard zur gesetzlichen Verhandlung allhier beigebrachte versiegelte **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 28. October d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende Testament des weiland Herrn dimittirten Capitains Georg von Teibner aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Nr. 4909.

Riga, Schloß den 30. September 1869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des R. von Anrep zu Lauenhof, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses des weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritter Gustav von **Rennenkampff**, modo dessen **Nachlaß**, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Nr. 4919.

Riga, Schloß den 30. September 1869. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** 1) des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Malermeisters Wilhelm Friedrich **Sachsendahl** und 2) des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Sattlermeisters Johann Theodor **Oppelt** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder aber das Testament des gedachten Herrn Sachsendahl anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 24. März 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 24. September 1869.

Nr. 1115. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Kawershofschen Grundeigenthümer Johann und Jaan Reili, als gemeinschaftliche Erbbesitzer des unter Kawershof, im Wendenschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegenen 21 Thlr. $63^{13}/_{112}$ Gr. großen Grundstücks **Musta** nebst Mühle hierselbst darum nachgesucht haben, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß sie laut hierselbst beigebrachten Kaufcontractes das ihnen gemeinschaftlich adjudicirte, oben bezeichnete Grundstück dergestalt veräußert, daß Johann Reili den ihm an solchem Grundstück gehörigen Antheil seinem Bruder und seitherigen gemeinschaftlichen Mitbesitzer Jaan Reili für den Preis von 3000 Rbl. zum alleinigen und ungetheilten Besitze verkaufe und übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie des Herrn Landmarschalls G. Baron Nolcken, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit Gebäuden und allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. März 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 5. September 1869.

Nr. 834. 1

Торги. Torge.

Дерптское Окружное Управленіе Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что, въ слѣдствіе предписанія Его Превосходительства Г-на Управляющаго Прибалтійскою Палатою отъ 5. Августа с. г. за № 20 будутъ производиться торги на отдачу въ содержаніе нижепоименованныхъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ семъ Округѣ, Казенныхъ имѣній Кастолацъ, Вейбстферъ, Куркундъ и Лайксаръ-Идвенъ съ 1. Января 1870 года на 12 лѣтъ, т. е. по 1. Января 1882 года, а именно:

1. При семъ Окружномъ Управленіи: 20. Декабря с. г. торгъ и 23. Декабря с. г. переторжка на отдачу въ содержаніе Кастолацкой водяной мельницы „Эльва".
2. Въ присутствіи Вейбстферскаго волостнаго суда: 11. Декабря с. г. торгъ и 15. Декабря с. г. переторжка на отдачу въ содержаніе Вейбстферскаго мызнаго шинка.
3. Въ присутствіи Куркундскаго волостнаго суда: 13. Декабря с. г. торгъ и 16. Декабря с. г. переторжка на отдачу въ содержаніе нижеслѣдующихъ корчемъ и мельницы, а именно:
   1) Куркундск. мызнаго шинка „Кутцико",
   2) „ корчмы „Канци",
   3) „ „ „Немме",
   4) „ „ „Сова",
   5) „ „ „Лутцо",
   6) „ шинка „Уррисаръ",
   7) Уррисарской вѣтреной мельницы,
   8) Куркундской водяной мельницы, называемой „Веске",
   9) Куркундс. водяной мельницы при дворѣ, и
   10) Лайксарскаго мызнаго шинка.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить заблаговременно до начатія торговъ до 12 часовъ по полудни, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи, и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы, съ добавленіемъ половины оцѣночной суммы строеніямъ; но эта добавка вносится только въ такомъ случаѣ, если будущіе съемщики не предпочтутъ застраховать строенія по крайней мѣрѣ до половины оцѣночной суммы.

Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи сего управленія во всѣ присутственные дни.

Г. Дерптъ, Окружное Управленіе, Сентября 15. дня 1869 года. № 2867. 1

Die Dorpatsche Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen bringt, in Grundlage der Vorschrift Sr. Excellenz des Herrn Dirigirenden des Baltischen Domainenhofs d. d. 5. August c. sub Nr. 20 zur allgemeinen Kenntniß, daß zur **Verpachtung** nachbenannter zu den publ. Gütern Kastolatz, Weibstfer, Kurkund und Laisaar-Idwen gehörigen Krüge und Mühlen auf zwölf aufeinanderfolgende Jahre, d. i. vom 1. Januar 1870 bis zum 1. Januar 1882 Torg- und Peretorgtermine abgehalten werden sollen, und zwar:

1. Bei dieser Bezirks-Verwaltung: der Torg am 20. December c. und der Peretorg am 23. December c. zur Verpachtung der zu dem publ. Gute Kastolatz gehörigen Elwa Wassermühle,
2. Bei dem publ. Weibstferschen Gemeindegerichte: zur Verpachtung der zu dem publ. Gute Weibstfer gehörigen Hofesschenke, der Torg am 11. December c. und der Peretorg am 15. December c.
3. Bei dem publ. Kurkundschen Gemeindegerichte: zur Verpachtung der zu dem publ. Gute Kurkund gehörigen Appertinentien, als:
   1) der Hofesschenke „Kutziko",
   2) des Kirchenkruges „Kantzi",
   3) des Nömme-Kruges,
   4) der Soba-Schenke (Stationskrug),
   5) des Lutzo-Kruges,
   6) der Urrisaare Mühlenschenke,
   7) der Urrisaare Windmühle,
   8) der Weski Wassermühle,
   9) der Hofes-Wassermühle und
   10) der Hofes-Schenke des publ. Gutes Laisaar-Idwen der Torg am 13. December c. und der Peretorg am 16. December c.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise, sich zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotsumme zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Fall, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können in allen Sessionstagen in der Kanzellei der Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Dorpat, Bezirks-Verwaltung den 15. September 1869. Nr. 2867. 1

Tarto kronomoisade wallitsusse kohhus annab se läbbi Balti Domänhowi kohto peaherra kässo põhja peal, tähhentud sest 5-malt Augustil sel aastal sub Nr. 20, awwalikkult teada, et wäljarentimisse tarwis järrel seiswa körtside ja weskede mis kronomoisa Kastolatsi, Regoldi, Killingi ja Laisaar-Idwen järrel on, kahheteistkümne ühhetöise järrel ollewa aasta peale, se on 1-malt Januarilt 1870 aastast kunni 1 Januarini 1882 aastani sawad wäljapakkumissed petud sama, ni nimmelt:

1. Tarto kronomoisade kohtu ees: saab selle kronomoisa Kastolatsi järrel ollew Elwa wesfiweski essimenne wäljapakkuminne sel 20 Detsembril sel aastal, ja wiimne wäljapakkuminne sel 23 Detsembril sel aastal ollema.
2. Regoldi koggokonna kohto ees: saab selle kronomoisa Regoldi järrel ollew moisa kõrts essimenne wäljapakkuminne sel 11 Detsembril sel aastal, ja wiimne wäljapakkuminne sel 15 Detsembril sel aastal ollema.
3. Killingi koggokonna kohto ees: saab selle kronomoisa Killingi järrel ollewade kõrtside ja weskide tarwis, kui:
   1) Moisa kõrts „Kutsiko",
   2) Kirriko kõrts „Kantsi",
   3) Nõmme kõrts,
   4) Soba kõrts (Jama kõrts),
   5) Lutso kõrts,
   6) Urrisaare weske kõrts,
   7) Urrisaare tule weski,
   8) Weski, wesfiweski,
   9) Moisa wesfiweski ja
   10) Laisaar-Idwen kronomoisa järrel ollew moisa kõrts essimenne wäljapakkuminne sel 13 Detsembril sel aastal, ja wiimne wäljapakkuminne sel 16 Detsembril sel aastal ollema.

Wäljapakkumisse päwal peawad pakkujad aegsaste täielikku kasas ollewa kautsioni rahhaga, ja omma ammeti seisusse tunnistuste kirjadega enne wäljapakkumist kello 12 lõuna aeal ennast ülleSandma.

Se kautsioni rahha saab se keige kõrgema pakkumisse rahhasumma suruse järrel makjetud, ja peale selle: pole honede hind, ftis agga, kui need tullewad rentnikud ei tahha nende honede eest, tullekassa rahha maksta mis keige wähhemalt pole hinna al takseritud on.

Need tingimisjed nende ees ollewa wäljapakkumissest, wõiwad igga aeal, kohto koosollemisse päewal, Tarto kronomoisade kohto kantseleis wadatud sada.

Tarto, kronomoisa wallitsusse kohhus sel 15 Septembril 1869. Nr. 2867. 1

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку дровъ, свѣчей и соломы для всѣхъ квартирующихъ въ г. Митавѣ и его 5-верстовой окрестности войскъ съ 1-го Февраля 1870 года на одинъ годъ или же на три года прибыть въ Присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 27-е число Октября 1869 года торгу и на 30-е число сего же мѣсяца переторжкѣ въ полдень и изустно объявить свои требованія, заранѣе представивъ въ оную при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги наличными деньгами или же подать или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 1-го часа по полудни въ день торга, т. е. 27-го Октября сего года запечатанныя о своихъ требованіяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется, что условія означенной поставки могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Курляндской Казенной Палаты въ присутственные дни и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 16,271.

Замокъ Митава 25-го Сентября 1869 г. 2

Der Kurländische Kameralhof fordert Alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, die **Lieferung von Holz, Lichten und Stroh** für sämmtliches in der Stadt Mitau und deren 5 werstigen Umgegend bequartirtes Militair auf ein Jahr oder drei Jahre, gerechnet vom 1. Februar 1870 unter den dafür bestätigten Bedingungen zu übernehmen, entweder sich zu dem dieserhalb auf den 27. October 1869 anberaumten Torgtermine und dem auf den 30. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen in baarem Gelde oder in gangbaren Werthpapieren, welche zeitig vorher bei schriftlichen Gesuchen hieselbst zu verabreichen sind, in dem Sitzungs-Locale dieser Palate zu melden und ihren Bot und Mindestbot zu verlautbaren, — oder aber ihre diesbezüglichen Mindestforderungen in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags, am Tage des Torges, d. i. den 27. October d. J. unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913, Band X, Thl. I des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird, daß die Bedingungen des erwähnten Unternehmens an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote werden entgegengenommen werden. Nr. 16271.

Mitau, Schloß den 25. September 1869. 2

Das Talsensche Hauptmannsgericht macht hierdurch bekannt, daß die durch die Livländische Gouvernements-Zeitung vom 24. September a. c. Nr. 109 auf den 15. October a. c. angesetzte **Versteigerung einer Partie von 8000 dreizolligen Grähnen-Planken**, in Folge geschehener Reclamation des Eigenthümers derselben, **nicht stattfinden wird**, dagegen aber wohl die Takelage, das Schiffs-Inventar und das Wrack des gestrandeten Schiffes „Hannah", am 15. October a. c. um 9 Uhr Morgens in dem Wandsenschen Badehause „Tallatha" öffentlich meistbietlich gegen gleich baare Zahlung versteigert werden soll. Nr. 7312.

Talsen, den 29. September 1869. 2

Витебскій Губернскій Попечительный о Тюрьмахъ Комитетъ объявляетъ, что въ Присутствіи Витебской Казенной Палаты назначенъ 19. Декабря 1869 года торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на поставку въ 1870 г. арестантскихъ одеждныхъ вещей для содержащихся въ тюрьмахъ Витебской губерніи арестантовъ въ примѣрномъ количествѣ, а именно: полушубковъ 150, армяковъ 490, рукавицъ кожанныхъ съ варигами 150 паръ, платковъ женскихъ 150, шароваръ суконныхъ 251, холщевыхъ 1023, рубахъ мужскихъ 1023, женскихъ 100, котовъ мужскихъ 1250 паръ, женскихъ 150 паръ, онучъ суконныхъ 500 паръ, холщевыхъ 600 паръ, юбокъ суконныхъ 100, холщевыхъ 250 и шапокъ 100, по имѣющимся въ Казенной Палатѣ образцамъ, всего примѣрно по существующимъ цѣнамъ на сумму 5762 р. 65 коп. Почему желающіе торговаться должны явиться къ означеннымъ торгамъ съ надлежащими видами о своемъ званіи, а также и съ благонадежными залогами. При торгахъ этихъ допускается на основаніи 1935—1940 Хт. 1 ч. уст. объ обяз. по договор., присылка или подача напечатанныхъ объявленій въ установленномъ закономъ порядкѣ. Образцы вещамъ, а равно и кондиціи, по коимъ должна производиться таковая поставка, желающіе могутъ видѣть въ Казенной Палатѣ. № 470. 2

Der Witebskische Gouvernements-Gefängniß-Comité macht bekannt, daß am 19. December 1869 bei dem dasigen Kameralhofe zur **Lieferung von** auf ca. 5762 Rbl. 65 Kop. veranschlagten **Kleidungsstücken** für die in dem Witebskischen Gouvernements-Gefängniß detinirten Arrestanten Torge werden abgehalten werden. Es sind nach den im Kameralhofe vorhandenen Mustern zu liefern: 150 Halbpelze, 490 Armäks, 150 Paar warme Handschuhe, 150 Frauentücher, 251 Paar Tuchhosen, 1023 Paar Leinwandhosen, 1023 Mannshemde, 100 Frauenhemde, 1250 Paar Stiefel, 150 Paar Stiefel für weibl. Arrestanten, 500 Paar wollene Fußlappen, 600 Paar lein. Fußlappen, 100 tuchene Unterröcke, 250 leinene Unterröcke und 100 Mützen. Die Torgliebhaber haben vorzustellen: die vorgeschriebenen Standesdocumente, so wie sichere Saloggen. Zu den Torgen werden auf Grund der Art. 1935, 1940, Bd. X. Thl. I des Swod des Gesetzes auch schriftliche Angebote zugelassen. Die Muster und Lieferungsbedingungen können täglich im Kameralhofe eingesehen werden. Nr. 470. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по рѣшенію С.-Петербургской Уголовной Палаты, для пополненія растраченныхъ умершимъ Надворнымъ совѣтникомъ Гавріиломъ Зайцевымъ Казенныхъ суммъ, въ количествѣ 3925 руб. 86 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Зайцеву недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской Губерніи и уѣзда, въ лѣсномъ участкѣ Пригородной Полиціи, заключающее въ себѣ: разнаго качества земли съ мелкимъ лѣсомъ 9 д. 1360 с., деревянный одноэтажный съ мезониномъ и балкономъ домъ, крытый тесомъ длиною 11 а шириною 9 с. деревянный сарай, домъ для дворника деревянный, ледникъ и колодезь, кругомъ дома садъ. Все имѣніе оцѣнено по соображенію съ мѣстностію въ 2300 руб. продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 15. Января будущаго 1870 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 5775. 1

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 31. Іюля состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи его, 28. Ноября сего 1869 года, будетъ производиться съ 11 часовъ утра торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащаго Полоцкому мѣщанину Григорію Зафатаеву деревяннаго на каменномъ фундаментѣ дома, съ двумя погребами, длиною по Боровой 4 саж. 1 арш., по Боковой 6 саж. 1 арж., состоящаго въ 3. кварталѣ г. Полоцка, на углу Боровой и Боковэй улицъ на городскомъ землѣ, съ находящимися при этомъ домѣ: флигелемъ, по плану улицы длиною 2 саж. 1 арш., въ глубь двора 6 саж. 1 арш., сараемъ и конюшнею, оцѣненнаго въ 1170 руб., на удовлетвореніе долга его, Зафатаева, по закладной, протоіерею Юркевичу 300 руб. Цифра казенныхъ взысканій и недоимокъ, числящихся на означенномъ имуществѣ и владѣльцѣ онаго, неизвѣстна, о чемъ собираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать на торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ они могутъ разсматривать всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 14799. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**
Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Das Thier in der Culturgeschichte.
(Schluß.)

Unvergleichlich niedriger noch als Amerika, sowohl in Bezug auf den Reichthum und die Entwickelung seiner Fauna, als auch in Bezug auf die moralischen Zustände seiner menschlichen Bewohner, steht der fünfte Erdtheil da, Australien, das Land der duftlosen Blumen und der niedrigen Beutel- und Nagethiere, die Heimath der Fledermäuse und Fliederhunde, der sonst alle höheren, kräftigeren und nützlicheren Geschöpfe fehlen, wo Vögel das einzige Wild und ein paar große Katzen die einzigen natürlichen Feinde sind, gegen die man seinen Muth zusammenzunehmen hat. Der Peruaner, der doch das Lama in seinem Dienste hatte und selbst der wilde Canadier, der doch seinen Witz und seine Kraft im Kampfe mit Bären und Büffeln übte, erscheinen noch als Wesen viel höherer Art neben den so äußerst armseligen, von Geist so ohnmächtigen, ganz stupiden, nicht einmal der Neugier fähigen Neuholländern, die in ihrem thierarmen Vaterlande selbst höchst thierisch leben.

Einige australische Länder, z. B. die ziemlich große Insel Neucaledonien, hat, wie es scheint, der Mensch bei seiner ersten Ankunft gänzlich ohne Thiere, (einige Fische, Insecten und Vögel etwa ausgenommen) gefunden. Und hier sind denn die Bewohner demzufolge aus völligem Mangel an solider Fleischnahrung auf die niedrigste Stufe der Barbarei zum Cannibalismus herabgesunken. Erst durch Einführung einiger eßbarer Thiergattungen, namentlich der Schweine, die man ihnen so zu sagen, als Culturwächter beigab, hat man die Neucaledonier und ihre Nachbarn in neuerer Zeit wenigstens wieder so hoch heben können, daß sie der abscheulichsten aller barbarischen Unsitten, der Menschenfresserei, entsagen. Ein lehrreiches Seitenstück zu diesen Neucaledoniern liefert die Culturgeschichte der Neuseeländer. Das Land dieser australischen Insulaner war ehemals mit einer großen Vogelgattung (Moah) reichlich versehen. Die Moahjagd lieferte ihnen in dem goldenen Zeitalter Neuseelands hinreichende Nahrung. Später starb dieses Vogelgeschlecht aus und die Neuseeländer fielen in Folge dessen und in Folge der eingetretenen Hungersnoth und Dürftigkeit auf die tiefe Stufe verwilderter Cannibalen, auf der sie von Europäern angetroffen worden sind.

Ein solcher vorläufiger und flüchtiger Ueberblick der Welttheile, ihrer Faunen und Culturen allein reicht schon hin, um sogleich auf die große Bedeutsamkeit des hier vorliegenden Themas ein helles Licht zu werfen und uns von vornherein ahnen zu lassen, auf wie breiter Grundlage die Cultur des Menschen mit dem Thierreiche verwachsen ist und in wie hohem Grade sowohl direct als indirect alle menschlichen Angelegenheiten durch das von Gott ihm beigegebene Thier leben, gefördert oder beeinflußt worden sind.

Will man nun dem Gegenstande näher treten, das Thema in seine Elemente auflösen und diese in einer gewissen Ordnung an sich vorübergehen lassen, so wird sich dabei etwa folgender Gang ergeben: Zunächst tragen manche Thiere in ihren Knochen und Muskeln einige Nahrungsstoffe mit sich herum, die dem hungrigen Menschen wunderbar mundeten und ferner besitzen viele in ihrer Haut und Behaarung oder sonstigen Bekleidung verschiedene andere Stoffe, die dem nackten Adamskinde zu eigener Bekleidung ungemein geeignet erscheinen mußten und hieraus entwickelte sich die außerordentlich große Bedeutung, welche die Thiere für die Ernährungsweise der Völker, sowie für ihre Toilette und Bekleidung haben.

Der Werth, den die Thiere allein hierdurch in den Augen des Menschen bekommen, bewog ihn sie zu verfolgen und sich so mit ihnen über die verschiedenen Partieen seiner Heimath zu verbreiten. Hierbei waren ihm manche andere Erdgeschöpfe, die er sich dienstbar machte, durch ihre Kraft und Energie noch weiter behülflich, so daß er am Ende mit ihrer Hülfe von dem ganzen Erdkreise und allen seinen Partieen Besitz ergriff.

Als ein auf diese Weise aus verschiedenen Gründen äußerst werthvolles Besitzthum wurden die Thiere selbst häufig ein Gegenstand des Streites unter den Menschen und gewannen daher vielfach Einfluß auf die äußere Politik der Völker, auf Krieg und Frieden.

Da sie sehr verschiedene Weisen der Benutzung möglich und sehr mannigfaltige Arten der Jagd oder Verpflegung nöthig machten und da sie dabei auch selbst ein äußerst verschiedenartiges Naturell besaßen, so wirkten sie daher auch auf die innere Politik, auf die Verfassung, die Sitten und die moralischen Zustände der Menschen, die sich mit ihnen associirten, sehr verschiedenartig zurück. Die Löwenjagd bildete ganz andere Menschen, als der Fischfang und Reitervölker wichen in Sitte und Verfassung sehr von den Schaf- und Rinderhirten und von den Ackerbauern ab.

Die Thiere bieten auch der Poesie, der Kunst und Wissenschaft eine sehr wichtige Seite dar. Als mit schönen Farben und Formen geschmückte Geschöpfe, als mit vielen merkwürdigen, dem Menschen versagten Eigenschaften, Talenten und Instincten begabte Wesen sind sie häufig von unseren Künstlern und Dichtern benutzt, besungen, ja sogar vergöttert worden und ihre wissenschaftliche Untersuchung hat endlich den Menschen in der vornehmsten aller Wissenschaften, in der Selbsterkenntniß, vorzugsweise gefördert.

(Nach d. Novell.-Ztg.)

Einige Erfahrungen in der Blumenzucht;
vom Pfarrer Romig zu Ruith in Würtemberg.

Ich machte früher die Erfahrung, daß mir manche Blumensetzlinge, z. B. Winterlevkojen, schwer und ungerne anwuchsen, wenn ich sie ins Freie oder in Töpfe versetzte. Ich versuchte es nun, sie vor dem Versetzen auf ihrem Standorte etwas welk werden zu lassen und habe dabei seither immer gefunden, daß das Anwachsen bedeutend erleichtert wird. Hat man die Setzlinge in Töpfen oder im Frühbeete, so ist das Welkenlassen sehr erleichtert.

Das Kränkeln der Pflanzen, besonders in Töpfen, zumal von Lieblingspflanzen, verursacht dem Blumenfreunde manchmal viele Sorge, wobei dann meistens das Versetzen und Umpflanzen entweder wegen der Jahreszeit nicht rathsam ist, oder selbst in geeigneter Jahreszeit nichts hilft. Eine Ficus elastica war mir ersichtlich erkrankt. Das Reinigen der Wurzeln, das Versetzen in frische Erde und in einen größeren Topf hatte nichts geholfen. Endlich nach einem Jahre versuchte ich es mit Eisenvitriollösung. Schon nach 24 Stunden äußerte dieß seine Wirkung, die Blätter, die vorher schlaff heruntergehangen, hoben sich, die Pflanze trieb aufs neue und wuchs sodann freudig und rasch fort. So habe ich schon mehrere kranke Pflanzen gerettet. Seitdem ich aber meinen Topfpflanzen von Zeit zu Zeit einen Guß von Eisenvitriollösung gebe, kommen Erkrankungen nicht mehr vor. Das Begießen mit Eisenvitriollösung hat außer der wohlthätigen Düngung auch den großen Vortheil, daß die Würmer getödtet werden. Natürlich ist darauf zu sehen, daß die ganze Erdmasse von der Lösung gehörig durchdrungen wird. Die Lösung darf aber nicht stärker sein, als 4 Loth Eisenvitriol auf ein Liter (⅞ preuß. Quart) Wasser gerechnet und muß frisch angewendet werden.

(Fortschritt.)

Дозволено цензурою. Рига, 6. Октября 1869.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.
Riga, den 4. October 1869.

Benennung der Waaren.	Lief. pr. 1869.	Lief. pr. 1870.
Flachs, Kron- . . . . . . pr. Berk.	44	40
„ puik Kron . . . . „	46	42
„ fein puik Kron . . . . . „	49	45
do. do. hell . . . . „	50	46
„ Zins-Kron . . . . . . „	51	47
do. do. grau u. weiß . „	52	48
„ Wrack- . . . . „	42	38
„ „ puike . . . . . . „	44	40 } pr. März 1870.
„ Dreiband . . . . „	37	33
„ „ puike . . . . . . „	39	35
„ Livl. Dreiband . . . . . „	37	33
„ Hofs-Dreiband . . . . . „	36—35	33
„ „ puike . . „	40—39	37
„ „ fein puike . „	46—45	43
„ Dreiband-Wrack . . . . . „	28	24
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	—	—
„ fein mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	41½	—
„ Aussch.-, Ukr. u. Poln. . „	—	—
„ do. mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	40½	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	—	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . . „	39½	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	34½	—
„ do. „ langer . . „	35½	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 6⅞ M.	7—7⅜	—
„ Wjäsmaer 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . pr. Tonne	8¼, ½, ⅜	n. Qualität.
Hanfsaat 90/91 Pfd. . . „	45¼	—
Hanföl. . . . . pr. Berk.	—	—
Tabak, Nesh. . . . . „	25	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw	—	—
Gerste, Russ. 90 Pfd. v. 16 „	—	—
Roggen, Russ. 114 Pfd. v. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Russ. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	102	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	102	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	99	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	—	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	132	—
föhrn. „ „ 12 „	126	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	—	—
Kartoffeln . . . . . . „ 20 „	—	—
Butter . . . . pr. Pud	8 à 9	—

Für den Consum: pr. 1 Pud: Waizen 160 à 170 Kop. — Roggen 95 Kop. — Gerste 100 Kop. — pr. 20 Garnitz: Hafer 180 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 625 K., weiß 600 K., Häringe in büchen. Gebinden 10½ R., in föhr. Gebinden 9½ R., Holzpreise pro Faden: Birken 3 Rbl. 90 K. bis 4 R 10 K., Ellern 2 R. 60 K. bis 3 R. 10 K., Fichten 2 R. 80 K., Grähnen 2 R. 25 K. bis 50 K.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der Nowo-Alexandrowschen Meschtschanka Marfa Kirilowa Romanowa d. d. 13. Mai 1869 Nr. 2496, giltig bis zum 15. April 1870.

B.-B. der Marri Raiske d. d. 28. Oct. 1868 Nr. 12,433, giltig bis zum 10. Sept. 1869.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.